

Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Wirtschaft - Arbeit - Technik im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 21. Dezember 2011

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 21. Dezember 2011 folgende Ordnung erlassen¹:

Artikel I

Die Satzung über die Fachspezifische Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Wirtschaft - Arbeit – Technik im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 26. September 2011 (AmBek UP Nr. 14/2011 S. 755) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „V. Zusatzbestimmungen“ in „V. Übergangs- und Schlussbestimmungen“ geändert.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Auslandsaufenthalte

Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes muss beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement eingereicht werden. Aus diesem Learning Agreement muss hervorgehen, für welche im Ausland geplante Studien- und Prüfungsleistungen eine Anerkennung angestrebt wird und dass die/der entsprechende Modulverantwortliche dem zustimmt.“

3. In § 10 Zugangsvoraussetzungen wird im Satz 1 „allgemein bildende Schulen“ durch „allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt.

4. In § 11 wird die Modulbezeichnung für das Modul BM_WAT_A_BA von „Fachdidaktik“ in „Lernfelddidaktik“ geändert.

5. In § 17 Absatz 3 „Regelungen zur Masterarbeit“ erhält folgende Fassung:

„(3) Die Masterarbeit wird mit einer Disputation mit einem Umfang von 20 Minuten Vortrag und 20 Minuten Diskussion abgeschlossen. Wird die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit angefertigt, so wird im Anschluss an die Masterarbeit für jedes Gruppenmitglied eine Disputation angesetzt. Im Vortrag werden die wissenschaftliche Fragestellung der Abschlussarbeit, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Diskussion zur Arbeit und zum wissenschaftlichen Umfeld muss zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ihr bzw. sein Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse aus dem Masterstudium und der Fachliteratur bearbeitet hat. Die Gutachter sind die Prüfenden in der Disputation. Die Disputation ist öffentlich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Disputation bis sieben Tage vor der Disputation stellen. Die Benotung der Disputation ergänzt die Benotung der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter und geht zu 25 % in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Die Disputation sollte innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen und ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Prüfungsausschuss anzukündigen.“

6. Die Anlage Modulkurzbeschreibung BM_WAT_F_BA: Fachdidaktik wird geändert in „BM_WAT_F_BA: Lernfelddidaktik“. Weiterhin wird im Bereich Lehrformen „Fachdidaktik“ durch „Lernfelddidaktik“ ersetzt.

7. In der Anlage Studienverlaufspläne wird im Studienverlaufsplan im Fach WAT - Bachelorstudium

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 3. Februar 2012.

(im Umfang von 70 bzw. 69 LP) die Fußnote 9 „Berufsfeldbezogenes Fachmodul“ eingefügt.

8. Im Studienverlaufsplan im Fach WAT - Masterstudium (im Umfang von 14 LP) wird „VM_WAT_D_MA“ in „VM_WAT_C_MA“ geändert und die Anzahl der SWS in „VM_WAT_A_MA“ von 5 auf 4 verändert, die Gesamtzahl der SWS beträgt statt 9 somit 8. Weiterhin wird die Modulbezeichnung „VM_WAT_B_MA: Methoden im Fach WAT“ in „VM_WAT_B_MA: Methoden der ökonomischen Bildung“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.